

FRANK ROMEIKE

Zur Risikoverarbeitung in Banken und Versicherungsunternehmen

(Schluß zu ZfV, 1 und 2/95)

2. Risikopolitische Instrumente als Teilbereich der Geschäftspolitik von Versicherungsunternehmen

Ähnlich wie bei den risikopolitischen Instrumenten der Banken werden die entsprechenden Instrumente der Versicherungsunternehmen regelmäßig auf Teile des Portefeuilles bzw. einzelne Komponenten des Risikogeschäftes angewendet. Da allerdings eine isolierte Betrachtung der risikopolitischen Instrumente auf die einzelnen Risiken aufgrund der systemdynamischen Rückkopplungsbeziehungen allenfalls theoretisch möglich ist, wird nachstehend primär auf eine systematische Gliederung der Wirkungen der risikopolitischen Instrumente (auf den Gesamtprozeß) eingegangen (und von einer aggregierten Nutzengröße ausgegangen).

Auf die Risiken der allgemeinen Funktionen (Organisation, Absatz et cetera) wird im folgenden nicht explizit eingegangen, da sie grundsätzlich nicht unternehmensspezifisch sind.

Versicherungsbezogene externe Risiken	Risikopolitische Instrumente
<ul style="list-style-type: none"> ● Zufallsrisiko <ul style="list-style-type: none"> - Kumulrisiko - Ansteckungsrisiko - Großschaden-/Katastrophenrisiko ● Irrtumsrisiko <ul style="list-style-type: none"> - Diagnoserisiko - Prognoserisiko (Änderungsrisiko) 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsmittelpolitik - Bestandspolitik <ul style="list-style-type: none"> - Bestandserweiterung - Selektion - Risikoteilungspolitik <ul style="list-style-type: none"> - Mitversicherung - Rückversicherung - Versicherungspool - Prämienpolitik <ul style="list-style-type: none"> - Prämien differenzierung - Prämienanpassung - Prämien erhebung - Sicherheitszuschlag - Schadenpolitik

Mit Hilfe der *Sicherheitsmittelpolitik* versuchen die Versicherer, die optimale Höhe des Kapitals mit Haftungsfunktion zu bestimmen, um eventuelle Verluste aus dem Risikogeschäft zu finanzieren.

Was die Eigenkapitalregeln des KWG für die Banken kodifizieren, enthält das VAG in den gesetzlichen Solvabilitätsvorschriften (§ 53 c). Als Sicherheitsmittel gelten neben dem gezeichneten Kapital bzw. dem Gründungsstock Rücklagen und auch gewisse stille Reserven.

Hier ist eine erste Parallele zur Risikopolitik der Banken zu erkennen, wobei diese Gemeinsamkeiten besonders in den Erwägungsgründen deutlich werden (§ 53 c I VAG).

Durch die *Bestandspolitik* wird eine aktive Gestaltung der Gesamtschadenverteilung vorgenommen. Durch die Beeinflussung der Größe und Mischung des Kollektivs wird

versucht, die Streuung der Gesamtschadenverteilung zu reduzieren. Durch Selektion (Underwriting Politik) werden bestimmte Risiken bereits bei Antragstellung abgelehnt (vgl. Bonitätsprüfung bei Banken, Risikostreuung und -diversifikation), andere Verträge werden als schlechte Risiken gekündigt (vgl. Kreditüberwachung bei Banken). Durch Bestandserweiterung wird unter Wirkung des Gesetzes der großen Zahlen ein Risikoausgleich bzw. eine Senkung der relativen Streuung im Kollektiv angestrebt (vgl. Risikostreuung bei Banken).

Mit Hilfe der *Risikoteilungspolitik* wird die Gesamtschadenverteilung partiell auf Dritte übertragen. Teilen sich mehrere Erstversicherer die Gesamtschadenverteilung für ein Risiko durch ein Konsortialgeschäft, so liegt Mitversicherung vor (vgl. Risikoteilung bei Banken).

Rückversicherung wird allgemein als die Versicherung des Erstversicherers bezeichnet. Der Zedent überträgt einen Teil des übernommenen Risikos an einen Rückversicherer (Zessionar), wobei ein Teil der Prämie weitergeleitet wird. Neben einem Kapazitätseffekt der Rückversicherungnahme werden die Parameter der Gesamtschadenverteilung beeinflusst. Auch Banken versuchen, ihre Risiken beispielsweise durch mehrstufige Risikoteilungsverfahren (Beteiligungen et cetera) auf andere Wirtschaftssubjekte zu übertragen.

Schließen sich rechtlich und wirtschaftlich selbständige Versicherungsunternehmen zu einer BGB-Gesellschaft zusammen, um bestimmte Risiken nach festgelegten Quoten gemeinschaftlich zu tragen, wobei im Gegensatz zur Mitversicherung nur ein zeichnender Erstversicherer auftritt, so spricht man von einem Versicherungspool (vgl. Risikoteilung bei Banken). In Deutschland gibt es u. a. Versicherungspools für die Versicherung von Atom- und Luftfahrtrisiken.

Durch verschiedene Verfahren der *Prämienpolitik* (auch: Preispolitik) werden die kollektiven Prämieinzahlungen determiniert, und gleichzeitig erfolgt eine partielle Risikoüberwälzung auf die Versicherten. Werden die Prämien entsprechend den individuellen Erwartungswerten am Markt preispolitisch abgestuft, so spricht man von Prämien differenzierung. Werden undifferenzierte Prämien erhoben, so werden Risiken mit überdurchschnittlichem Schadenerwartungswert durch Risiken mit unterdurchschnittlichem Schadenerwartungswert subventioniert. In diesem Zusammenhang muß die Gefahr der adversen Selektion (= negative Risikoauslese)³¹ beachtet

31 Hiermit wird ein Prozeß bezeichnet, bei dem Risiken mit überdurchschnittlichem Schadenerwartungswert in ein Portefeuille fließen, hingegen Risiken mit unterdurchschnittlichem Erwartungswert nicht zu dem erforderlichen Ausgleich im Kollektiv beitragen (auch als Antiselektion bezeichnet). Allgemein wird die negative Risikoauslese durch die Wettbewerbsintensität des Marktes bestimmt, d. h. je größer der Wettbewerb, desto größer das Risiko der negativen Risikoauslese.

werden.³² Bereits aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 21 I VAG) kann man folgern, daß eine differenzierte Prämienbemessung in Abhängigkeit von objektiven und subjektiven Risikomerkmale erforderlich ist.

Übernehmen Banken Einzelrisiken, so können sie sich nach der Risikoabgeltungshypothese zum Ausgleich eine individuelle Risikoprämie im Zinssatz vergüten lassen. Die in der banktheoretischen Literatur behandelte Risikonormierungshypothese, nach der durch Kreditselektion nur bis zu einem bestimmten Risikoniveau Kredite vergeben werden (und somit ein Risikozuschlag entfällt), ist vom Inhalt mit den in der Versicherungsliteratur diskutierten undifferenzierten (Durchschnitts-) Prämien identisch.

Verändern sich die Schadenerwartungswerte im Zeitablauf, so spricht man allgemein vom Änderungsrisiko (vgl. III. 2). Erfolgt nun eine Bindung der Prämien an den tatsächlichen stochastischen Schadenverlauf, so wird die Prämie eine Zufallsgröße, die im idealen Fall mit dem kollektiven Schaden positiv korreliert ist. Durch Prämienanpassungsklauseln wird ein Teil des versicherungstechnischen Risikos auf das Versichertenkollektiv übertragen.³³

Bei Banken werden mit der Vereinbarung von Kurssicherungsklauseln (in bezug auf das Wechselkursrisiko) und Zinsgleitklauseln³⁴ bzw. Zinsanpassungsklauseln (in bezug auf das Zinsänderungsrisiko) die bankspezifischen Risiken ganz oder partiell auf den Vertragspartner abgewälzt.

Durch verschiedene Arten der Prämienhebung wird das versicherungstechnische Risiko direkt beeinflusst. So wird bei der allgemein üblichen Vorauszahlung der Prämie der Versicherer mit dem versicherungstechnischen Risiko stark belastet. Diese Belastung kann durch eine Nachschußpflicht abgemildert werden. Kommt es zu Gewinnen, erfolgt eventuell eine Prämienrückerstattung.

Beim idealtypischen Umlageverfahren wird das versicherungstechnische Risiko komplett auf die Versicherten übertragen.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, als Äquivalent für die Übernahme des versicherungstechnischen Risikos seitens des Versicherers einen Sicherheitszuschlag (im voraus) zu erheben.³⁵ Bei Banken ist das Äquivalent für die Übernahme der bankspezifischen Risiken zumindest partiell in der Bruttozinsspanne, d. h. der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Aktiv- und Passivzins, enthalten.

Auch die *Schadenpolitik*, d. h. alle Maßnahmen zur Beeinflussung der individuellen bzw. Gesamt-Schadenverteilung, kann das versicherungstechnische Risiko – wenn auch sehr begrenzt – reduzieren. Vor allem durch gezielte Schadenverhütung und sorgfältige Schadenregulierung

können die tatsächlichen Schadenkosten gesenkt werden. Banken versuchen durch die (laufende) Kreditüberwachung negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, um somit das individuelle bzw. kollektive (Kredit-) Risiko zu beeinflussen.

Risikopolitische Instrumente der . . .	
. . . Banken und Versicherungsunternehmen
<ul style="list-style-type: none"> ● Sicherheitsmittelpolitik (vgl. KWG) <ul style="list-style-type: none"> - Rückstellungen, - Wertberichtigungen, - Stille Reserven et cetera ● Bestandspolitik <ul style="list-style-type: none"> - Risikostreuung bei Banken - Bonitätsprüfung - Kreditüberwachung ● Risikoteilung <ul style="list-style-type: none"> - Risikoübertragung durch Beteiligungen et cetera - Risikoteilung - Kreditversicherung ● Zins-/Konditionenpolitik <ul style="list-style-type: none"> - Differenzierung der Konditionen je nach Risiko - Kurssicherungsklauseln, Zinsgleitklauseln, Zinsanpassungsklauseln - Risikoäquivalent, im Zinssatz vergütet (vgl. Risikoabgeltungshypothese) ● Laufende Kreditüberwachung ● Liquiditätsrisikopolitische Instrumente <ul style="list-style-type: none"> - Bankenaufsichtsrechtliche Normen - Liquiditätsreserven - Kurz-, mittel-, langfristige Finanzplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ● Sicherheitsmittelpolitik (§ 53 c VAG u. a.) <ul style="list-style-type: none"> - Rückstellungen, - Wertberichtigungen, - Stille Reserven ● Bestandspolitik <ul style="list-style-type: none"> - Bestandserweiterung - Selektion ● Risikoteilung <ul style="list-style-type: none"> - Mitversicherung - Rückversicherung - Versicherungspool ● Prämienpolitik <ul style="list-style-type: none"> - Prämien differenzierung - Prämienanpassung - Prämienhebung - Sicherheitszuschlag ● Schadenpolitik ● Liquiditätsrisikopolitische Instrumente <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsaufsichtsrechtliche Normen - Liquiditätsreserven - Kurz-, mittel-, langfristige Finanzplanung

Auf die Probleme der asymmetrischen Information zwischen den Vertragspartnern und die eventuellen Folgen in Form von adverser Selektion und morali-

³² Vgl. Gürtler, M.: Selektion und Antiselektion in der Versicherungswirtschaft, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1962, S. 605 ff.

³³ Beim Umlageverfahren wird das versicherungstechnische Risiko komplett auf die Versicherten übertragen.

³⁴ Auch bei *floating rate notes* et cetera werden entsprechende Zinsanpassungen vorgenommen.

³⁵ Nach den risikotheorietischen Prämienprinzipien wird der Sicherheitszuschlag oft aus der Multiplikation des Erwartungswertes, der Varianz oder der Standardabweichung mit einem Faktor, der die Risikoaversion widerspiegelt, errechnet.

schen Risiken (moral hazard) der Unternehmen bzw. Kunden wurde in den Ausführungen nicht näher eingegangen.³⁶ Festgestellt werden kann aber, daß Banken und Versicherungsunternehmen (und viele andere Unternehmen) durch diese Ungleichgewichtssituation gefährdet werden können.

Die Übersicht auf Seite 77 faßt die einzelnen risikopolitischen Instrumente noch einmal zusammen und versucht, Parallelen der Risikoverarbeitung bei Banken und Versicherungsunternehmen aufzuzeigen. Aufgrund der Komplexität einiger Instrumente ist eine exakte Abgrenzung allerdings nicht möglich.

V. Ein Umdenken ist erforderlich!

Nach der Analyse der einzelnen risikopolitischen Instrumente der Banken und Versicherungsunternehmen erkennt man, daß sowohl Banken als auch Versicherungsunternehmen einen impliziten oder expliziten Transfer von Risiken ermöglichen. Die Risikoprämien (= Realeinkommenstransfer) sind entweder implizit in Wertpapierkursen, Zinsen et cetera enthalten oder es erfolgt, wie bei Versicherungsunternehmen, ein expliziter Transfer von Risiken.

Als wesentlichstes Handlungsmotiv der Bank- und Versicherungskunden zum Risikotransfer kann die Risikoaversion angesehen werden.

Die Banken und Versicherungsunternehmen sollten versuchen, durch einen möglichst effizienten Einsatz des *gesamten* risikopolitischen Instrumentariums ihr unternehmerisches Risiko zu minimieren. Sie bestimmen damit auch ihre Wettbewerbsfähigkeit. Bei einer solchen

Sichtweise verliert das versicherungstechnische Risiko – in deren Folge gleichzeitig die Besonderheitenlehre und die theoretische Begründung für das gegenwärtige Aufsichtssystem geliefert wird³⁷ – ihre dogmatische Wirkung.

Erste Ansätze zur gemeinsamen Risikoverarbeitung der Banken und Versicherungsunternehmen liegen vor³⁸ und sollten insbesondere vor dem Hintergrund des Strukturwandels durch die zunehmende Integration und Deregulierung weiter verfolgt werden.

Die traditionellen Gefahrgemeinschaftsmodelle sollten durch realitätsnähere Modelle der Institutionen bzw. Unternehmen ersetzt werden.

Hierdurch könnte der Graben zwischen den praktischen Herausforderungen und den traditionellen Erklärungsmodellen zunächst notdürftig überbrückt und langfristig geschlossen werden.

Die Trennung der Aufsichtsämter – in das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen – hat nur eine schwache sachliche Begründung. Eine engere Kooperation und Harmonisierung der Tätigkeiten sollte ein erster Schritt sein.³⁹

36 Zu entsprechenden Instrumenten vgl. Williamson, O. E.: Credible Commitments: Using Hostages to Support Exchange, in: American Economic Review, 1983, S. 519 ff.

37 Vgl. Farny, D.: Über Regulierung und Deregulierung von Versicherungsmärkten, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1987, S. 1001 ff.

38 Vgl. Gerke, W.; Kayser, O.: Bewertung eines Rückversicherungskonzepts für die Deckung von Kreditausfallrisiken der Kreditinstitute, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1987, S. 662 ff.

39 Vgl. FAZ vom 8. Juli 1994: Neuber fordert eine Harmonisierung der Finanzaufsicht.

Sabine Christiansen:



Tagesthemen

Ich unterstütze die Deutsche Welthungerhilfe

- weil ich mithelfen will, Armut und Hunger in der Welt zu besiegen,
- weil mich die Arbeit der Deutschen Welthungerhilfe in Afrika, Asien und Lateinamerika wirklich überzeugt,
- weil es mir besonders am Herzen liegt, Kindern zu helfen.

**Spendenkonto Sparkasse Bonn:
6130**
Einzahlungen bei allen Postämtern, Sparkassen und Banken.



DEUTSCHE WELTHUNGERHILFE

Deutsche Welthungerhilfe · Adenauerallee 134 · 53113 Bonn · Tel. (02 28) 22 88-0

An Ihrer Aktion „Partner für Kinder“ bin ich interessiert und bitte um Unterlagen.

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

1/94 db